



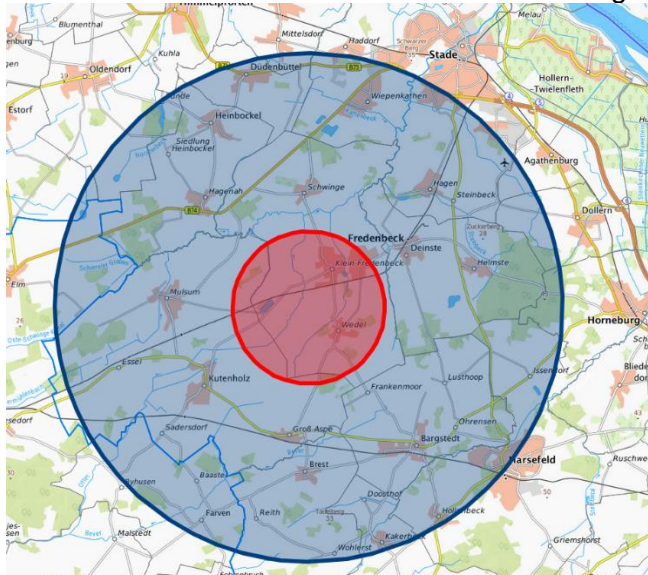
Allgemeinverfügung Nr. 39-2025-04

des Landkreises Stade zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone (Sperrzonen) und weiterer Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest)

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) werden nachstehende Maßnahmen für den Landkreis Stade bekannt gegeben und verfügt:

1. Es wird der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza Subtyp H5N1 (Geflügelpest) in einer Geflügelhaltung in der Samtgemeinde Fredenbeck im Landkreis Stade am 30.10.2025 amtlich festgestellt.
2. Um den Seuchenbestand mit dem positiven Virusnachweis wird eine **Schutzzone** mit einem Radius von 3 km festgelegt. Die Schutzzone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als rote Linie dargestellt.
3. Außerdem wird um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** mit einem Radius von 10 km festgelegt. Die Überwachungszone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als blaue Linie dargestellt.

Kartenausschnitt mit Schutz- und Überwachungszone:



Die Interaktive Karte mit der Schutz- und Überwachungszone befindet sich unter:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/3A0C4231CB23D236BB337F4C8E3BCB2C79B50B3A72A053A08E493C78BCDA D754>

4. Gleichzeitig werden die nachstehenden **Seuchenbekämpfungsmaßnahmen** angeordnet (s. Tabelle).
5. In der gesamten Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone) ist die Teilausstallung (der „Vorgriff“) untersagt.
6. Die sofortige Vollziehung der o.g. Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 4	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
<p>1. Anzeigepflicht: Geflügelhaltende Betriebe (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) haben dem Landkreis Stade, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Am Sande 2, 21682 Stade (bevorzugt per E-Mail: veterinaerwesen@landkreis-stade.de, Telefon: 04141 12 3900, Telefax: 04141 12 3913) unverzüglich, spätestens bis zum 10.11.2025 die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart, ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung, anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>2. Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.</p> <p>Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 GeflPestSchV)</p>	x	-
<p>3. Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 GeflPestSchV)</p>	x	-
<p>4. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und tierische Erzeugnisse dürfen <u>nicht in oder aus</u> einem Bestand verbracht werden:</p>		
<p>- Vögel,</p>	x	x
<p>- Fleisch von Geflügel und Federwild,</p>	x	x
<p>- Eier,</p>	x	x

<p>- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,</p>	<p>x</p>	<p>x</p>
<p>- Futtermittel.</p>	<p>x</p>	<p>x</p>
<p>Ausgenommen hiervon sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 31.10.2025 gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. <p><i>(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)</i></p>	<p>x</p>	<p>x</p>
<p>5. Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen/ Aufstallungsgebot: Wer Vögel in Gefangenschaft hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Der Landkreis Stade kann Ausnahmen gestatten, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. <i>(Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)</i></p>	<p>x</p>	<p>x</p>
<p>6. Eigenüberwachung: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen. E-Mail: veterinaerwesen@landkreis-stade.de; Tel. 04141 12 3930. <i>(Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</i></p>	<p>x</p>	<p>x</p>
<p>7. Schadnagerbekämpfung: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. <i>(Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</i></p>	<p>x</p>	<p>x</p>

<p>8. Hygienemaßnahmen: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.des-infektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	<p>x</p>	<p>x</p>
<p>9. Biosicherheit: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p>		
<p>- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.</p>	<p>x</p>	<p>x</p>
<p>- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einem vor unbefugten Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.</p>	<p>x</p>	<p>x</p>
<p>-Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.</p>	<p>x</p>	<p>x</p>
<p>- Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	<p>x</p>	<p>x</p>
<p>- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	<p>x</p>	<p>x</p>
<p>- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall, bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	<p>x</p>	<p>x</p>
<p>- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	<p>x</p>	<p>x</p>
<p>- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.</p>	<p>x</p>	<p>x</p>
<p>- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).</p> <p>- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.</p> <p>- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	<p>x</p>	<p>x</p>

<p>(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>		
<p>10. Aufzeichnungspflicht: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>11. Tierkörperbeseitigung: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 vom zuständigen Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß beseitigen zu lassen: Rendac Rotenburg GmbH, Hesedorfer Weg 76, 27356 Rotenburg-Mulmshorn (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>12. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>13. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>14. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)</p>	x	x

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest) ist dem Landkreis Stade, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Am Sande 2, 21682 Stade (**vorrangig per E-Mail: veterinaerwesen@landkreis-stade.de**, Telefon: 04141 12 3900, Telefax: 04141 12 3913) unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)

2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann das Veterinäramt Ausnahmen erteilen. Hierzu können Sie unter den o.g. Kontaktdaten Kontakt zum Veterinäramt Stade aufnehmen.
3. Untersuchungen: In der Schutzzone und der Überwachungszone hält das Veterinäramt Stade als zuständige Behörde die Aufsicht über die Betriebe, in denen Vögel einer der unter Nummer 4.1 („Anzeigepflicht“) genannten Arten gehalten werden und kann Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durchführen. Diese Maßnahmen sind von den jeweiligen Tierhalterinnen und Tierhalter zu dulden; auf die Mitwirkungspflicht des § 24 Tiergesundheitsgesetz wird ausdrücklich verwiesen.
4. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Begründung

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch „Vogelgrippe“ genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohem Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot, sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen, als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest), Subtyp H5N1, wurde am 30.10.2025 in der in der Samtgemeinde Fredenbeck durch amtliche Probennahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone fest, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere **Schutzzone** ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die **Überwachungszone** entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der Schutzzone, sowie der Überwachungszone, habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt. Soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), werden hierbei auch Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten, sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, berücksichtigt.

Die Teilausstallung, bzw. das sogenannte „Vorgreifen“, stellt eine verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren und den Tieren dadurch innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist dieses Vorgehen dann, wenn in Mastställen aufgrund des Wachstums der eingestellten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist. Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb der Schutzzone, bzw. der Überwachungszone, steigt die Gefahr der Kontamination des Bestandes mit dem Virus der hochpathogenen Aviären Influenza, für das jedes Geflügel hochempfindlich ist. Geflügelbestände innerhalb der festgesetzten Restriktionszonen sind - nach vorheriger Genehmigung - insofern ausschließlich vollständig zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern, oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln, usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel, sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die unter Nr. 4.1 bis 4.14 genannten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind darauf angelegt, wirtschaftliche Schäden von Eigentümern der Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, abzuwenden. Dabei handelt es sich um legitime Zielsetzungen. Die Maßnahmen sind daher geeignet.

Die betroffenen Tierhalter in der Sperrzone sind durch die behördlich verfügten Maßnahmen in ihren Rechten tangiert. Dabei wird die Rechtssphäre der Tierhalter so weit als möglich geschont, indem ihnen die Verhaltensmaßregeln lediglich vorläufig auferlegt werden. Denn das Recht der Europäischen Union zeichnet für Schutz- und Überwachungszone von vornherein eine befristete Geltung vor und die Behörde wird die gebietsbezogenen Restriktionen stets dann wieder aufheben, sobald das unter dem Aspekt der Tierseuchenbekämpfung ohne Bedenken möglich ist. Gegenüber den vorübergehenden Verhaltensmaßregeln laut Nr. 4.1 bis 4.14 in dieser Allgemeinverfügung ist kein gleichermaßen geeignetes Mittel ersichtlich, das die betroffenen Tierhalter und die Allgemeinheit weniger beeinträchtigen würde. Die Maßnahmen sind somit erforderlich.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse daran, dem Belang der Tiergesundheit Geltung zu verschaffen und wirtschaftliche Schäden von Tierhaltern in großer Anzahl abzuwenden, hat sich das mögliche Interesse des einzelnen Tierhalters daran, von den vorübergehenden Restriktionen, die mit den Ge- und Verboten aus dieser Allgemeinverfügung verbunden sind, ausgenommen zu bleiben, unterzuordnen. Besondere Erschwernisse können im Einzelfall auf Antrag des betroffenen Tierhalters unter Umständen auch über die behördliche Gewährung oder Genehmigung einer Ausnahme von bestimmten Maßgaben aus dieser Allgemeinverfügung gemildert werden. Das trägt dazu bei, situativ einen gerechten Ausgleich von widerstreitenden Interessen zu Härten zu vermeiden. Im Ergebnis erweist sich die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als angemessen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenere Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden, sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Für das Sicherstellen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden zahlreicher Tierhalter und der Allgemeinheit sind höher einzuschätzen, als persönliche Interessen, auch finanzieller Einzelinteressen wirtschaftlich durch die Restriktionen beeinträchtigter Betriebe, an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Stade die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Stade, den 30.10.2025

Landkreis Stade
Der Landrat

Seefried

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (**VO (EU) 2018/1882**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GeflPestSchV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I. 1938)

in der jeweils gültigen Fassung